Technische Fragen und Antworten zu Unstimmigkeitsmeldungen

In diesem Dokument finden Sie die häufigsten technischen Fragen und Antworten zum Thema Unstimmigkeitsmeldungen.

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanzeiger Verlag GmbH nicht rechtsberatend tätig sein darf.

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätzliches
1.	Zu meiner Rechtseinheit wurde eine Unstimmigkeitsmeldung übermittelt, was bedeutet das und was kann ich tun? 2
2.	Was wird im Rahmen einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG durch die registerführende Stelle geprüft?2
3.	Wie erfolgt die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten?3
4.	Wie wird zwischen einer Rückmeldung wirtschaftlich Berechtigter und der Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter zur Eintragung in das Transparenzregister unterschieden?3
II.	Die geführte Rückmeldung von wirtschaftlich Berechtigten
1.	Wie sind im Rahmen einer Prüfung nach § 23a GwG Nachweise und Angaben zu den aktuellen wirtschaftlich Berechtigten an die registerführende Stelle mitzuteilen?3
2.	Gibt es die Möglichkeit das Rückmeldeformular zwischenzuspeichern?4
3.	In welchem Format können Nachweise im Rahmen der Rückmeldung beigefügt werden?4
4.	Was kann ich tun, wenn mir einzelne Nachweise zum Zeitpunkt der Rückmeldung noch nicht vorliegen?4
5.	Was passiert nach der erfolgreichen Übermittlung des Rückmeldeformulars?
6.	Trägt die registerführende Stelle die wirtschaftlich Berechtigten aus dem Rückmeldeformular in das Transparenzregister ein?5
7.	Was passiert, wenn ich nicht auf die Aufforderung zur Rückmeldung reagiere?5
III.	Erläuterungen zu Berichtigung und Folgeauftrag5
1.	Was ist der Unterschied zwischen einem sog. Folgeauftrag/Veränderung und einer Berichtigung?5
2.	Wie kann ich im Rahmen einer Unstimmigkeitsmeldung auf der Webseite des Transparenzregisters eine Berichtigung zu einer inhaltlich falschen Eintragung übermitteln?6
IV.	Auflösung einer Unstimmigkeitsmeldung und Vermerk über die Prüfung nach § 23a GwG 7
1.	Die durch die registerführende Stelle ermittelten wirtschaftlich Berechtigten weichen von den durch die Rechtseinheit im Rahmen der Rückmeldung gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten ab – wieso?
2.	Wieso finde ich auf dem Auszug aus dem Transparenzregister einen Vermerk über eine laufende Prüfung nach §23a GwG?

I. Grundsätzliches

1. Zu meiner Rechtseinheit wurde eine Unstimmigkeitsmeldung übermittelt, was bedeutet das und was kann ich tun?

Eine Unstimmigkeitsmeldung wird abgegeben, wenn Verpflichteten oder Behörden nach § 2 Abs. 1 GwG (sog. Erstatter) eigene Erkenntnisse zu wirtschaftlich Berechtigten einer transparenzpflichtigen Rechtseinheit vorliegen und diese von den Angaben im Transparenzregister abweichen oder eine Rechtseinheit mit den ihnen vorliegenden Stammdaten nicht im Transparenzregister gefunden werden konnte, obwohl eine Eintragung hätte erfolgen müssen.

Sobald eine Unstimmigkeitsmeldung abgegeben wird, wird diese unverzüglich durch die registerführende Stelle geprüft und die betroffene Rechtseinheit ggfs. postalisch kontaktiert.

Unserem Schreiben können Sie entnehmen, ob wir von Ihnen entweder Informationen und Nachweise zu den zum aktuellen Zeitpunkt gültigen wirtschaftlich Berechtigten benötigen, oder keine Eintragung zu der entsprechenden Rechtseinheit feststellen konnten.

Sollte zu Ihrer Rechtseinheit keine aktuell gültige Eintragung im Register vorliegen, werden wir Sie zu der Eintragung der transparenzpflichtigen Rechtseinheit auffordern.

Andernfalls erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Bitte um Rückmeldung der zum aktuellen Zeitpunkt gültigen wirtschaftlich Berechtigten über unser digital auszufüllendes Rückmeldeformular inkl. entsprechender Anmeldedaten.

Nachdem wir - unter Berücksichtigung der von Ihnen übermittelten Nachweise - die zum aktuellen Zeitpunkt gültigen wirtschaftlich Berechtigten ermittelt haben, erhalten Sie von uns auch hierüber ein Schreiben mit den im Register einzutragenden Angaben und weiterführenden Hinweisen dazu, wie die Eintragung vorzunehmen ist.

Über den Abschluss der Prüfung werden Sie ebenfalls informiert.

2. Was wird im Rahmen einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG durch die registerführende Stelle geprüft?

Die Prüfung nach § 23a GwG umfasst nicht ausschließlich eine durch Verpflichtete oder Behörden nach § 2 Abs. 1 (sog. Erstatter) gemeldete Unstimmigkeit. Es handelt sich vielmehr um eine vollumfängliche Prüfung der vollständigen Liste der aktuell gültigen wirtschaftlich Berechtigten.

Wurden Sie im Rahmen der Prüfung Ihrer Unstimmigkeitsmeldung zur Übermittlung des elektronischen Rückmeldeformulars aufgefordert, muss dieses daher stets eine vollständige Liste der aktuell gültigen wirtschaftlich Berechtigten enthalten.

3. Wie erfolgt die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten?

Die Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten erfolgt anhand von § 3 GwG. Weiterführende Informationen zur Ermittlung wirtschaftlich Berechtigter können Sie den Fragen und Antworten des Bundesverwaltungsamtes zum Thema Transparenzregister entnehmen:

www.bva.bund.de/Transparenzregister

4. Wie wird zwischen einer Rückmeldung wirtschaftlich Berechtigter und der Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter zur Eintragung in das Transparenzregister unterschieden?

Haben Sie ein Schreiben bezüglich einer Unstimmigkeitsmeldung erhalten, da wir bisher **keine Eintragung** nach den §§ 20, 21 GwG zu Ihrer Rechtseinheit im Transparenzregister feststellen konnten?

Übermitteln Sie bitte über unsere Webseite einen **Auftrag zur Eintragung** der wirtschaftlich Berechtigten. Wir empfehlen Ihnen für die Mitteilung zur Eintragung die Nutzung unseres geführten Einreichungsassistenten.

Wurden Sie von uns kontaktiert, da eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG übermittelt wurde und wir von Ihnen **Nachweise** darüber benötigen, wer zum aktuellen Zeitpunkt die wirtschaftlich Berechtigten Ihrer Rechtseinheit sind?

Nutzen Sie für die Rückmeldung der zum aktuellen Zeitpunkt gültigen wirtschaftlich Berechtigten bitte unser **Rückmeldeformular.** Dieses können Sie mit Hilfe des im Schreiben hinterlegten Links aufrufen und die Rückmeldung unter Angabe der ebenfalls in unserem Schreiben angegebenen Zugangsdaten starten.

Bitte beachten Sie, dass diese Rückmeldung keinen Auftrag zur Eintragung in das Transparenzregister darstellt. Sollte eine Eintragung oder eine Veränderung einer bestehenden Eintragung im Transparenzregister notwendig sein, werden Sie dazu im Rahmen unserer Prüfung aufgefordert. Die Mitteilungspflichten nach § 20 und § 21 GwG bleiben davon unberührt.

II. Die geführte Rückmeldung von wirtschaftlich Berechtigten

1. Wie sind im Rahmen einer Prüfung nach § 23a GwG Nachweise und Angaben zu den aktuellen wirtschaftlich Berechtigten an die registerführende Stelle mitzuteilen?

Um die benötigten Nachweise und Angabe zu den wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln, nutzen Sie bitte unser sicheres und geführtes Rückmeldeformular.

Mit unserem Schreiben erhalten Sie einen Link zu dem Rückmeldeformular, eine Meldungsnummer zur vorliegenden Unstimmigkeit sowie einen individualisierten Code.

Durch Angabe der Nummer der Unstimmigkeitsmeldung und des individuellen Codes starten Sie die geführte Rückmeldung der zum aktuellen Zeitpunkt gültigen wirtschaftlich Berechtigten. Halten Sie hierzu bitte auch entsprechende Nachweise bereit.

Sobald die Rückmeldung abschließend durchgeführt wurde, verfällt der für eine einmalige Nutzung generierte Code.

Um die zeitnahe Auflösung einer Unstimmigkeitsmeldung zu ermöglichen, erläutern Sie bitte bereits im Rahmen der Rückmeldung die Beteiligungsstruktur an der Rechtseinheit möglichst präzise, beispielsweise in Form eines Organigramms.

Sondervereinbarungen (z.B. Treuhandverhältnisse, Konsortialvereinbarungen etc.) sollten mit dem entsprechenden Vertragsdokument belegt werden. Gleiches gilt z.B. für Gesellschaftsverträge von Kommanditgesellschaften, da die Pflichteinlage der Kommanditisten sowie die prozentuale Verteilung der Kapitalanteile ganz erheblich von den eingetragenen Haftsummen im Handelsregister abweichen können.

Bitte beachten Sie: Bei der Rückmeldung wirtschaftlich Berechtigter über das Rückmeldeformular handelt es sich **nicht** um eine Mitteilung zur Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister.

Sollten Sie in unserem Schreiben darauf hingewiesen werden, dass wir keine aktuell gültige Eintragung Ihrer Rechtseinheit im Transparenzregister feststellen konnten und Sie um Übermittlung eines Auftrages bitten, ist eine Registrierung bzw. Anmeldung auf der Webseite notwendig – Sie benötigen hierzu jedoch keinen Zugangscode.

Um Ihnen die Übermittlung eines Auftrags zur Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten zu vereinfachen, bieten wir Ihnen auf unserer Webseite <u>www.transparenzregister.de</u> unseren Einreichungsassistenten an.

2. Gibt es die Möglichkeit das Rückmeldeformular zwischenzuspeichern?

Das Zwischenspeichern der Rückmeldung ist sowohl aufgrund von Sicherheitsmechanismen, als auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Über den Button "Vorgang abbrechen" kann das Ausfüllen des Rückmeldeformulars abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt neu gestartet werden.

3. In welchem Format können Nachweise im Rahmen der Rückmeldung beigefügt werden?

Es werden nur PDF-Dateien zugelassen.

4. Was kann ich tun, wenn mir einzelne Nachweise zum Zeitpunkt der Rückmeldung noch nicht vorliegen?

Sollten Ihnen zum Zeitpunkt der Rückmeldung einzelne Dokumente oder Nachweise noch nicht vorliegen, machen Sie dies bitte ersichtlich, indem Sie an vorgesehener Stelle einen entsprechenden Hinweis als PDF-Datei hinterlegen.

Bei aufkommenden Fragen zu Ihrem Rückmeldeformular, kommen wir auf Sie zu.

5. Was passiert nach der erfolgreichen Übermittlung des Rückmeldeformulars?

Nach erfolgreichem Absenden des Rückmeldeformulars erhalten Sie eine Zusammenfassung als PDF-Datei. Die Datei kann als Nachweis über die erfolgte Rückmeldung heruntergeladen werden.

Ihre Rückmeldung wird unverzüglich durch uns geprüft. Sollten wir Rückfragen haben oder weitere Nachweise von Ihnen benötigen, mit denen Sie uns bei der Auflösung der Unstimmigkeitsmeldung unterstützen können, kommen wir entsprechend auf Sie zu.

6. Trägt die registerführende Stelle die wirtschaftlich Berechtigten aus dem Rückmeldeformular in das Transparenzregister ein? ,

Nein. Bitte beachten Sie, dass diese Rückmeldung keinen Auftrag zur Eintragung in das Transparenzregister darstellt. Sollte eine Eintragung oder eine Veränderung einer bestehenden Eintragung im Transparenzregister notwendig sein, werden Sie dazu im Rahmen unserer Prüfung aufgefordert. Die Mitteilungspflichten nach § 20 und § 21 GwG bleiben davon unberührt.

7. Was passiert, wenn ich nicht auf die Aufforderung zur Rückmeldung reagiere?

Können wir keine fristgerechte Reaktion der Rechtseinheit feststellen, wird die Unstimmigkeitsmeldung zur weiteren Bewertung an das Bundesverwaltungsamt geleitet.

Da die weitere Bearbeitung dieser Unstimmigkeitsmeldung somit nicht mehr der registerführenden Stelle obliegt, wenden Sie sich bei Fragen oder Anmerkungen bitte direkt unter *TransparenzRegister@bva.bund.de* an das Bundesverwaltungsamt. Um eine Zuordnung Ihrer Anfrage zu ermöglichen, geben Sie bitte stets die Nummer Ihrer Unstimmigkeitsmeldung an.

Sobald die Prüfung der oben genannten Unstimmigkeitsmeldung abgeschlossen ist, werden Sie jedoch unabhängig von der Zuständigkeit informiert.

III. Erläuterungen zu Berichtigung und Folgeauftrag

 Was ist der Unterschied zwischen einem sog. Folgeauftrag/Veränderung und einer Berichtigung?

Ein Auftrag kann nach erfolgter Eintragung der Mitteilung in das Transparenzregister grundsätzlich weder widerrufen noch auf andere Weise ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden. Löschung bzw. teilweise Löschung sind daher nicht mehr möglich.

Von Beginn an falsche Eintragungen können mit Hilfe eines als **Berichtigung** gekennzeichneten Auftrages inhaltlich ersetzt werden.

Sollte ein vormals inhaltlich richtiger Auftrag seine Gültigkeit verlieren, beispielsweise aufgrund von Ausscheiden oder Hinzukommen eines wirtschaftlich Berechtigten (Liste nicht abschließend), so wird ein neuer Auftrag unter Angabe des **konkreten Datums dieser Änderung** eingereicht.

In diesem Fall ist darauf zu achten, dass eine solche **Veränderung** die vollständige Liste aller in dem entsprechenden Zeitraum gültigen wirtschaftlich Berechtigten enthalten muss. Eine **Veränderung** begrenzt den vorausgegangenen Auftrag zeitlich.

2. Wie kann ich im Rahmen einer Unstimmigkeitsmeldung auf der Webseite des Transparenzregisters eine Berichtigung zu einer inhaltlich falschen Eintragung übermitteln?

Um eine Berichtigung eines inhaltlich falsch eingetragenen Auftrags zu übermitteln, können Sie unseren Einreichungsassistenten nutzen. Bitte halten Sie die benötigte Referenznummer (6-stelliger Zahlen- und Buchstabencode) des zu berichtigenden Auftrags bereit.

Die Referenznummer eines Auftrags finden Sie beispielsweise in der Eingangsmitteilung oder der Fußzeile eines Transparenzregisterauszuges.

In der Fußzeile des Transparenzregisterauszugs erhalten Sie zusätzlich Angaben darüber, ob der vorliegende Auszug bereits berichtigt wird oder einen anderen Auftrag berichtigt.

Wenn Sie den Einreichungsassistenten gestartet und die betroffene Rechtseinheit ausgewählt haben, werden Sie noch vor der Abfrage der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten gefragt, welche Art von Meldung Sie vornehmen möchten.

Möchten Sie eine Berichtigung vornehmen, wählen Sie an dieser Stelle bitte "Von Beginn an inhaltlich falsche Eintragung zu dieser Rechtseinheit berichtigen" aus.

Im nächsten Schritt werden Sie nach der notwendigen Referenznummer des Auftrages gefragt, den Sie berichtigen möchten. Es besteht die Möglichkeit, mehrere eingetragene Aufträge durch eine einzelne Berichtigung zu korrigieren, indem Sie weitere Referenznummern angeben.

Befüllen Sie die Felder zum Gültigkeitszeitraum und den wirtschaftlich Berechtigten und führen anschließend bitte die Auftragsübermittlung bis zum Ende durch.

Beachten Sie bitte, dass eine Berichtung den zu berichtigenden Auftrag inhaltlich ersetzt.

- IV. Auflösung einer Unstimmigkeitsmeldung und Vermerk über eine laufende Prüfung nach § 23a GwG
 - 1. Die durch die registerführende Stelle ermittelten wirtschaftlich Berechtigten weichen von den durch die Rechtseinheit im Rahmen der Rückmeldung gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten ab wieso?

Die durch uns zugestellte Liste der im Register einzutragenden wirtschaftlich Berechtigten wurde unter Berücksichtigung der von Ihnen gemachten Angaben und Dokumente im Rückmeldeformular sowie der Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten anhand von § 3 GwG erstellt.

Die im Rückmeldeformular gemeldete Liste ist somit selbst Gegenstand der Prüfung und wird nicht als inhaltlich richtig angenommen.

Bei Fragen oder Anmerkungen zu den von uns ermittelten Ergebnissen, können Sie sich unter Angabe der Meldungsnummer an <u>kommunikation-unstimmigkeitsmeldung@transparenzregister.de</u> wenden.

2. Wieso finde ich auf dem Auszug aus dem Transparenzregister einen Vermerk über eine laufende Prüfung nach §23a GwG?

Nach § 23a Abs. 6 GwG muss die registerführende Stelle nach Eingang einer Unstimmigkeitsmeldung auf dem Registerauszug sichtbar vermerken, dass die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 der Prüfung unterliegen.

Der Abschluss der inhaltlichen Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung wird ebenfalls auf dem Registerauszug vermerkt.